

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB							
Satzung der Gemeinde Holthusen über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen am Wiesenweg und an der K 62							
ENTWURF							
Lfd.Nr.	Träger öffentl. Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom	1	2	3
I. Planungsanzeige							
I.1	Amt f. Raumordnung						
II. Träger öffentl. Belange							
II.1	Landkreis Ludwigslust-Parchim	04.04.2014	09.05.2014	05.05.2014	x		
II.2	Amt für Raumordnung	04.04.2014	08.05.2014	05.05.2014		x	
II.3	StALU	04.04.2014	29.04.2014	28.04.2014		x	
II.4	GDMcom	04.04.2014	30.04.2014	28.04.2014		x	
II.5	Wasser- u. Bodenverb. Schweriner See/obere Sude	04.04.2014	11.04.2014	09.04.2014		x	
II.6	BVVG	04.04.2014					
II.7	E.ON Hanse AG	04.04.2014	-	08.04.2014		x	
II.8	Zweckverband Schweriner Umland	04.04.2014	14.04.2014	09.04.2014		x	
II.9	WEMAG Schwerin	04.04.2014	29.04.2014	25.04.2014		x	
II.10	Deutsche Telekom AG	04.04.2014					
II.11	Deutsche Bahn AG	04.04.2014	25.04.2014	23.04.2014		x	
II.12	Straßenbauamt Schwerin	04.04.2014	09.05.2014	06.05.2014		x	
II.13	Betrieb für Betrieb und Liegenschaften	04.04.2014	23.04.2014	16.04.2014		x	
II.14	Bergamt Stralsund	04.04.2014	09.05.2014	06.05.2014		x	
II.15	Industrie- und Handelskammer Schwerin	04.04.2014					
II.16	Handwerkskammer Schwerin	04.04.2014					
II.17	LA f. Brand- und Katastrophenschutz	04.04.2014	-	22.05.2014		x	
II.18	Landesamt f. innere Verwaltung	04.04.2014	-	09.04.2014		x	
II.19	LUNG	04.04.2014					
II.20	Landgesellschaft M-V	04.04.2014	11.04.2014	09.04.2014		x	
II.21	Forstamt Friedrichsmoor	04.04.2014	09.04.2014	07.04.2014		x	
II.22	Vermessungs- u. Katasterbehörde	04.04.2014	02.05.2014	24.04.2014		x	
II.23	LA f. Kultur und Denkmalpflege	04.04.2014	19.05.2014	16.05.2014		x	
II.24	Bundesvermögensamt	04.04.2014					
II.25	Bundeswehr	04.04.2014	14.04.2014	08.04.2014		x	
II.26	Ev.-luth. Kirche	04.04.2014					
II.27	Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben	04.04.2014					
II.28	Nahverkehr Schwerin	04.04.2014					
II.29	BUND	04.04.2014					
II.30	Landesjagdverband	04.04.2014					
II.31	NABU	04.04.2014					
II.32	Landesanglerverband	04.04.2014	28.04.2014	22.04.2014			x

III. Nachbargemeinden							
III.1	Landeshauptstadt Schwerin	04.04.2014	16.04.2014	14.04.2014	x		
III.2	Gemeinde Pampow	04.04.2014					
III.3	Gemeinde Warsow	04.04.2014		ohne Datum			x
III.4	Gemeinde Sülstorf	04.04.2014					
III.5	Gemeinde Lübesse	04.04.2014					
IV. Öffentlichkeit							
IV.1	Rechtsanwälte Schöwe Knye Homann-Trieps für Herrn Lothar Helms		17.04.2014	16.04.2014	x		
V. Nachforderungen							
V.1	WEMAG Schwerin	05.06.2014	16.06.2014	13.06.2014		x	
V.2	E.ON Hanse AG	05.06.2014	30.06.2014	26.06.2014		x	
V.3	StALU	05.06.2014	16.06.2014	16.06.2014			x
erneute Nachforderungen							
V.4	StALU		30.06.2014	09.07.2014			x
1 Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen							
2 Stellungnahmen mit Hinweisen							
3 Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise							

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landkreis Ludwigslust-Parchim Der Landrat</p> <p>Landkreis Ludwigslust-Parchim PF 12 63 18962 Parchim</p> <p>Gemeinde Holthusen die Bürgermeisterin durch das Amt Stralendorf Dorfstraße 30 19073 Stralendorf bei Schwerin</p> <p>Aktenzeichen BP 140031 Dienstgebäude Ludwigslust Zimmer B 309 Datum 05.05.2014</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen am Wiesenweg und an der K 62 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB</p> <p>Bezug: Schreiben des Amtes vom 04.04.2014, PE: 08.04.2014 Planzeichnung M 1: 1000 Entwurf Begründung zum Entwurf</p> <p>Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Holthusen wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft. Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:</p> <p>Stabsstelle 38 – Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz Brandschutzdienststelle</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, verweisen wir in der Stellungnahme zum o. g. Vorhaben auf die Sicherung folgender Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. 2. Bei den Löschwasserentnahmestellen ist ein Löschbereich von 300 m zu erfassen. Bei der Sicherung der Löschwasserversorgung über ein Hydrantennetz, sind Hydrantenabstände von ca. 100 m gemäß Arbeitsblatt W 331 der DVGW einzuhalten. 3. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Flächen so zu befestigen sind, dass sie von 	<p>Zu 1. Der Bezug zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Holthusen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Stellungnahmen der Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim werden nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.</p> <p>Zu 3. Die einzelnen Punkte zum Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz werden nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.</p> <p>Zu 4. Festsetzungen bezüglich der Zugänge und/oder Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf die von der Ergänzungssatzung einbezogenen Grundstücke werden nicht getroffen. Die ordnungsgemäße Herstellung von Zugängen und/oder Zufahrten ist im Bauantragsverfahren zu regeln. Die Gemeinde geht davon aus, dass ausreichend Fläche entsprechend der Vorschriften der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V vorhanden ist. Im Rahmen des Bauantragsverfahrens ist sicherzustellen, dass von der Feuerwehr benötigte Flächen von Bebauung oder sonstigen Hindernissen freizuhalten sind. Öffentliche Flächen stehen zur Verfügung. Die Grundstückszufahrten sind entsprechend der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Die Bebauungsstruktur beidseits des Wiesenweges wird ergänzt. Auf die Herstellung einer Wendeanlage wird unter Berücksichtigung des Bestandes verzichtet. Die Gemeinde sieht die vorherrschenden Regelungen als ausreichend an. Die Begründung ist zu ergänzen.</p> <p>Zu 5. Die Gemeinde hat sich bereits mit entsprechenden Feuerschutzeinrichtungen beschäftigt (siehe Punkt 9.4 der Begründung). Löschwasser steht demnach aus Sicht der Gemeinde in ausreichendem Umfang zur Verfügung und Löschwasserentnahmestellen sind in gefordertem Abstand vorhanden. Die Begründung ist zu ergänzen.</p> <p>Zu 6. Die Gemeinde sichert den Brandschutz im Rahmen des Grundschutzes, zu dem auch die in Punkt 9.4 der Begründung zur (vorliegenden) Klarstellungs- und Ergänzungssatzung aufgeführten Hydranten zählen. Die vorhandenen Hydranten werden von der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nicht beeinträchtigt. Die Gemeinde kommt somit zu dem Ergebnis, dass die Löschwasserentnahmestellen wie bisher gesichert sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">2</p> <p>Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.</p> <p>FD 36 – Straßenverkehr Gegen o.g. Klarstellungs-u. Ergänzungssatzung bestehen seitens der Verkehrsbehörde keine Bedenken.</p> <p>FD 53 – Gesundheit Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben: Gegen die o.g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>FD 60 – Regionalmanagement und Europa Zur o. g. Satzung bestehen keine Einwände.</p> <p>Hinweis: Holthusen bzw. teilweise Stralendorf sind in der Bodenordnung</p> <p>FD 62 – Vermessung und Geoinformation Als Träger öffentlicher Belange bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände.</p> <p>FD 63 – Bauordnung <u>Denkmalschutz</u> i.o.keine weiteren Zusätze</p> <p><u>Bauplanung / Bauordnung</u> Aus bauplanungsrechtlicher Sicht wäre anzumerken, dass man die Grundstücke oberhalb des Stichweges zum Wiesenweg ebenfalls mit in die Ergänzungssatzung reinnehmen sollte, um das Gebiet komplett abzurunden. Einwände bestehen nicht. Aus bauordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken und Hinweise zum Vorhaben.</p> <p><u>Bauleitplanung</u> Die Gemeinde Holthusen verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, der bereits auch einer ersten Änderung unterzogen wurde. Diese erste Änderung ist seit dem 29.06.2006 rechtswirksam. Die als zukünftiges Satzungsgebiet ausgewiesene Fläche befindet sich in einer Mischgebietsausweisung im Bereich der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes. Ich bitte Sie den Sachverhalt im Punkt 4.3 der Begründung zu ergänzen. Bezüglich der klargestellten Bereiche verweise ich darauf, dass der Innenbereich an der letzten Bebauung endet, auch ein Hausgarten wäre schon dem Außenbereich zuzuordnen. Aus diesem Grund und zur Rechtseindeutigkeit bitte ich Sie die Grenzzielung des Satzungsentwurfes im Bereich der Flurstücke 238 und 250 entsprechend der Eigentumsverhältnisse anzupassen. So ist eine Fläche des Flurstückes 250 mit in den klargestellten Bereich einbezogen, die so den rechtlichen Grundlagen einer Klarstellungssatzung widerspricht. Entsprechend dem beigefügten Luftbild ist auf dem Flurstück 242 eine Bebauung erkennbar. Das Flurstück liegt an einem Weg. Aus diesem Grund empfehle ich zu prüfen, ob es sich bei dem Bauvorhaben um eine Haupt- oder Nebennutzung handelt (bei Hauptnutzung eventuell als Vorprägung zu beurteilen) und dieses Flurstück bzw. die Flurstücke parallel zum Weg ggf. mit in die Satzung einbezogen werden könnten. Hinweisen möchte ich auch darauf, dass in der Ergänzungsflächen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB aufgenommen werden können, wie hier schon erfolgt, aber auch z. B. zu Baugrenzen. Eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB ist keine Bauleitplanung und bedarf somit keines direkt vorgeschriebenen Verfahrens und keiner Genehmigung. Die Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss wird lediglich bekannt gemacht und die Satzung hat damit Rechtskraft erlangt. Die rechtskräftige Satzung ist allerdings der Kommunalaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen. Aus diesem Grund empfehle ich einen dementsprechenden Verfahrensvermerk aufzunehmen. Der Verfahrensvermerk Nr. 7 ist zu überarbeiten, die Begründung zur Satzung ist zu billigen, dazu ist kein Beschluss erforderlich.</p>	<p>Zu 7. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Verkehrsbehörde, Straßenverkehr, keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 8. Die Stellungnahme des Fachdienstes Gesundheit wird nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.</p> <p>Zu 9. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Fachdienstes Gesundheit keine grundsätzlichen Einwände bestehen.</p> <p>Zu 10. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Fachdienstes Regionalmanagement und Europa keine Einwände bestehen.</p> <p>Zu 11. Der Hinweis wird beachtet. Die Begründung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme des StALU ergänzt. Ausführungen zum Bodenordnungsverfahren werden gemäß Stellungnahme des StALU getroffen.</p> <p>Zu 12. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Fachdienstes Vermessung und Geoinformation keine Einwände bestehen.</p> <p>Zu 13. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Fachdienst Bauordnung zum Denkmalschutz keine weiteren Zusätze mitteilt.</p> <p>Zu 14. Die Gemeinde erkennt aus der Stellungnahme nicht, welche Grundstücke „oberhalb des Stichweges zum Wiesenweg“ gemeint sind. Unter der Annahme, dass die Flurstücke 242, 241 und 240 gemeint sind, geht die Gemeinde wie folgt mit den vorgetragenen Hinweisen um: Die Arrondierung eines Gebietes ergibt sich wohl eher aus städtebaulichen Ansprüchen als aus bauplanungsrechtlicher Sicht. Gegenstand der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB sind einzelne Außenbereichsflächen. Die Gemeinde sieht es nicht als erforderlich an, eine Bebauung in der sogenannten zweiten Reihe zu ermöglichen. Eine straßenbegleitende Bebauung, wie sie auch für die übrige Ortslage typisch ist, bleibt das Ziel der Gemeinde Holthusen. Weiterhin nimmt die Gemeinde aufgrund von ungeklärten verkehrstechnischen und infrastrukturellen Belangen/Anforderungen davon Abstand, die in Rede stehenden Flächen in die Ergänzungssatzung einzubeziehen. Beispielsweise wären hierzu ein möglicherweise erforderlicher Ausbau des Weges, zusätzliche</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p>

<p style="text-align: center;">2</p> <p>Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.</p> <p>FD 36 – Straßenverkehr Gegen o.g. Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung bestehen seitens der Verkehrsbehörde keine Bedenken.</p> <p>FD 53 – Gesundheit Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben: Gegen die o.g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>FD 60 – Regionalmanagement und Europa Zur o. g. Satzung bestehen keine Einwände. Hinweis: Holthusen bzw. teilweise Stralendorf sind in der Bodenordnung</p> <p>FD 62 – Vermessung und Geoinformation Als Träger öffentlicher Belange bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände.</p> <p>FD 63 – Bauordnung <u>Denkmalschutz</u> i.o.keine weiteren Zusätze</p> <p><u>Bauplanung / Bauordnung</u> Aus bauplanungsrechtlicher Sicht wäre anzumerken, dass man die Grundstücke oberhalb des Stichweges zum Wiesenweg ebenfalls mit in die Ergänzungssatzung reinnehmen sollte, um das Gebiet komplett abzurunden. Einwände bestehen nicht. Aus bauordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken und Hinweise zum Vorhaben.</p> <p><u>Bauleitplanung</u> Die Gemeinde Holthusen verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, der bereits auch einer ersten Änderung unterzogen wurde. Diese erste Änderung ist seit dem 29.06.2006 rechtswirksam. Die als zukünftiges Satzungsgebiet ausgewiesene Fläche befindet sich in einer Mischgebietsausweisung im Bereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes. Ich bitte Sie den Sachverhalt im Punkt 4.3 der Begründung zu ergänzen. Bezüglich der klargestellten Bereiche verweise ich darauf, dass der Innenbereich an der letzten Bebauung endet, auch ein Hausgarten wäre schon dem Außenbereich zuzuordnen. Aus diesem Grund und zur Rechtseindeutigkeit bitte ich Sie die Grenzzeilung des Satzungsentwurfes im Bereich der Flurstücke 238 und 250 entsprechend der Eigentumsverhältnisse anzupassen. So ist eine Fläche des Flurstückes 250 mit in den klargestellten Bereich einbezogen, die so den rechtlichen Grundlagen einer Klarstellungssatzung widerspricht. Entsprechend dem beigefügten Luftbild ist auf dem Flurstück 242 eine Bebauung erkennbar. Das Flurstück liegt an einem Weg. Aus diesem Grund empfehle ich zu prüfen, ob es sich bei dem Bauvorhaben um eine Haupt- oder Nebennutzung handelt (bei Hauptnutzung eventuell als Vorprägung zu beurteilen) und dieses Flurstück bzw. die Flurstücke parallel zum Weg ggf. mit in die Satzung einbezogen werden könnten. Hinweisen möchte ich auch darauf, dass in der Ergänzungsflächen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB aufgenommen werden können, wie hier schon erfolgt, aber auch z. B. zu Baugrenzen. Eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB ist keine Bauleitplanung und bedarf somit keines direkt vorgeschriebenen Verfahrens und keiner Genehmigung. Die Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss wird lediglich bekannt gemacht und die Satzung hat damit Rechtskraft erlangt. Die rechtskräftige Satzung ist allerdings der Kommunalaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen. Aus diesem Grund empfehle ich einen dementsprechenden Verfahrensvermerk aufzunehmen. Der Verfahrensvermerk Nr. 7 ist zu überarbeiten, die Begründung zur Satzung ist zu billigen, dazu ist kein Beschluss erforderlich.</p>	<p>Wendeanlagen und die Anforderungen an die Abfallentsorgung zu nennen. Unter Berücksichtigung der ungeklärten und demnach zu lösenden Anforderung wäre zu prüfen, inwiefern die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB vorliegen. Danach haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Die Aufstellung eines Bauleitplanes, der die zukünftige Bebauung regelt, ist hier nicht das Ziel der Gemeinde. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Zu 15. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine weiteren Einwände und Bedenken seitens des Fachdienstes Bauordnung zur Bauplanung/Bauordnung bestehen. Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Hinweise vorgetragen werden.</p> <p>Zu 16. Der vorgetragene Sachverhalt zur Flächennutzungsplanung ist zu berücksichtigen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Zu 17. Die Gemeinde berücksichtigt die vorgetragenen Hinweise. Der Geltungsbereich wird reduziert. Die Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB hat lediglich deklaratorische Bedeutung. Auch Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches einer Klarstellungssatzung können dem Innenbereich angehören, wenn sie als Innenbereichsgrundstücke gemäß den entsprechenden Regelungen zu beurteilen sind. Um Zweifelsfälle zu vermeiden, entscheidet sich die Gemeinde dafür, den Geltungsbereich der Klarstellungssatzung zu reduzieren. Der Geltungsbereich wird unter Berücksichtigung der vorhandenen heterogenen Grundstücksstrukturen an die Eigentumsverhältnisse und die vorhandene Bebauung angepasst. Die Planzeichnung sowie die Begründung zur Satzung sind entsprechend anzupassen. Aufgrund der deklaratorischen Bedeutung der Klarstellungssatzung ergeben sich dadurch weder in Bezug auf die Satzung noch auf die Beurteilung des Innenbereichs in der Ortslage Holthusen Änderungen.</p> <p>Zu 18. Das erwähnte Luftbild liegt nicht vor. Die Gemeinde hat sich mit der vorhandenen Bebauung unter Zuhilfenahme eines Luftbildes beschäftigt. Aufgrund der Dimensionierung wird ausgeschlossen, dass es sich um eine Hauptnutzung in dem vorhandenen Gebäude (was der Landkreis wohl mit „Bauvorhaben“ meinen dürfte) handelt. Bezüglich des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung wird auf die Behandlung zum Fachdienst Bauordnung zu Bauplanung/Bauordnung verwiesen. Siehe unter der lfd. Nr. 17 dieser Behandlung.</p> <p>Zu 19. Die Gemeinde nimmt die vorgetragenen Hinweise zur Kenntnis. Änderungen oder ergänzende Festsetzungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung sind nicht beabsichtigt. Das Verfahren zur Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird unter Berücksichtigung der Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt.</p>	<p>7</p> <p>8</p> <p>9</p> <p>10</p> <p>11</p> <p>12</p> <p>13</p> <p>14</p> <p>15</p> <p>16</p> <p>17</p> <p>18</p> <p>19</p> <p>20</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
---	---	--

<p style="text-align: center;">2</p> <p>Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.</p> <p>FD 36 – Straßenverkehr Gegen o.g. Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung bestehen seitens der Verkehrsbehörde keine Bedenken.</p> <p>FD 53 – Gesundheit Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben: Gegen die o.g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>FD 60 – Regionalmanagement und Europa Zur o. g. Satzung bestehen keine Einwände. Hinweis: Holthusen bzw. teilweise Stralendorf sind in der Bodenordnung</p> <p>FD 62 – Vermessung und Geoinformation Als Träger öffentlicher Belange bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände.</p> <p>FD 63 – Bauordnung <u>Denkmalschutz</u> i.o.keine weiteren Zusätze</p> <p><u>Bauplanung / Bauordnung</u> Aus bauplanungsrechtlicher Sicht wäre anzumerken, dass man die Grundstücke oberhalb des Stichweges zum Wiesenweg ebenfalls mit in die Ergänzungssatzung reinnehmen sollte, um das Gebiet komplett abzurunden. Einwände bestehen nicht. Aus bauordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken und Hinweise zum Vorhaben.</p> <p><u>Bauleitplanung</u> Die Gemeinde Holthusen verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, der bereits auch einer ersten Änderung unterzogen wurde. Diese erste Änderung ist seit dem 29.06.2006 rechtswirksam. Die als zukünftiges Satzungsgebiet ausgewiesene Fläche befindet sich in einer Mischgebietsausweisung im Bereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes. Ich bitte Sie den Sachverhalt im Punkt 4.3 der Begründung zu ergänzen. Bezüglich der klargestellten Bereiche verweise ich darauf, dass der Innenbereich an der letzten Bebauung endet, auch ein Hausgarten wäre schon dem Außenbereich zuzuordnen. Aus diesem Grund und zur Rechtseindeutigkeit bitte ich Sie die Grenzzeilung des Satzungsentwurfes im Bereich der Flurstücke 238 und 250 entsprechend der Eigentumsverhältnisse anzupassen. So ist eine Fläche des Flurstückes 250 mit in den klargestellten Bereich einbezogen, die so den rechtlichen Grundlagen einer Klarstellungssatzung widerspricht. Entsprechend dem beigefügten Luftbild ist auf dem Flurstück 242 eine Bebauung erkennbar. Das Flurstück liegt an einem Weg. Aus diesem Grund empfehle ich zu prüfen, ob es sich bei dem Bauvorhaben um eine Haupt- oder Nebennutzung handelt (bei Hauptnutzung eventuell als Vorprägung zu beurteilen) und dieses Flurstück bzw. die Flurstücke parallel zum Weg ggf. mit in die Satzung einbezogen werden könnten. Hinweisen möchte ich auch darauf, dass in der Ergänzungsflächen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB aufgenommen werden können, wie hier schon erfolgt, aber auch z. B. zu Baugrenzen. Eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB ist keine Bauleitplanung und bedarf somit keines direkt vorgeschriebenen Verfahrens und keiner Genehmigung. Die Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss wird lediglich bekannt gemacht und die Satzung hat damit Rechtskraft erlangt. Die rechtskräftige Satzung ist allerdings der Kommunalaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen. Aus diesem Grund empfehle ich einen dementsprechenden Verfahrensvermerk aufzunehmen. Der Verfahrensvermerk Nr. 7 ist zu überarbeiten, die Begründung zur Satzung ist zu billigen, dazu ist kein Beschluss erforderlich.</p>	<p>7</p> <p>8</p> <p>9</p> <p>10</p> <p>11</p> <p>12</p> <p>13</p> <p>14</p> <p>15</p> <p>16</p> <p>17</p> <p>18</p> <p>19</p> <p>20</p>	<p>Zu 20. Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Das Verfahren ist nach Ablauf des Tages der Bekanntmachung und der daraus resultierenden Rechtskraft der Satzung beendet. Die Anzeigepflicht gegenüber der Kommunalaufsicht des Landkreises beeinflusst weder das Aufstellungsverfahren noch hat dies Auswirkungen auf die Rechtskraft. Auf einen entsprechenden Verfahrensvermerk wird daher verzichtet. Dem Hinweis, dass der Verfahrensvermerk Nr. 7 zu überarbeiten ist, wird gefolgt. Der Vermerk ist entsprechend anzupassen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
---	--	---	----------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																																			
	<p style="text-align: center;">3</p> <p>FD 66 – Straßen- und Tiefbau 1) Straßenaufsicht Durch die Straßenaufsicht des Landkreises Ludwigslust – Parchim bestehen keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>2) Straßenbausträger (Kreisstraßen) Mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen ist der Wiesenweg und die Kreisstraße 62 betroffen. Die verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes ist gegeben. Von Seiten der Kreisstraßenmeisterei Hagenow bestehen keine Einwände.</p> <p>FD 68 – Natur- und Umweltschutz Naturschutz Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen zu den für die Bebauung vorgesehenen Grundstücken keine, bezüglich des zu erbringenden Ausgleiches jedoch erhebliche Einwände. Die vorgesehene Pflanzung von Gehölzen auf privaten Grundstücken besitzt wenig Akzeptanz bei den Bauherren. Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre ist die Umsetzung derartiger Maßnahmen sehr schwierig. Alternativ sollten großkronige Laubbäume auf gemeindeeigenen Flächen gepflanzt werden. Diese könnten im Wiesenweg realisiert werden, in dem linksseitig aus Richtung Dorfplatz kommende Lücken vorhanden sind, die zur Bepflanzung mit Eichen geeignet sind.</p> <p>Wasser- und Bodenschutz</p> <table border="1" data-bbox="78 683 862 880"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gewässer I. und II. Ordnung</th> <th>Abwasser</th> <th>Grundwasser</th> <th>Bodenschutz</th> <th>Anlagen wgf. Stoffe</th> <th>Hochwasserschutz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Keine Einwände</td> <td>Sander 15.04.2014</td> <td>Sander 15.04.2014</td> <td>17.04.2014 Thiem</td> <td>17.04.2104 Thiem</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bedingungen/Aufl./Hinweise laut Anlage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ablehnung lt. Anlage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nachforderungen lt. Anlage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Immissionsschutz, Abfallwirtschaft Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Auflagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen VwV - vom 19. August 1970 durchzusetzen. 2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG). 3. Entsprechend § 3 der Verordnung über elektromagnetische Felder sind die 20 kV – Freileitungen und Transformatorstationen (Niederfrequenzanlagen) so umzuverlegen und zu errichten, dass eine unzulässige Beeinflussung bzw. eine Schädigung von Personen ausgeschlossen wird. <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag  Hübner SB Bauleitplanung</p>		Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasser	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Keine Einwände	Sander 15.04.2014	Sander 15.04.2014	17.04.2014 Thiem	17.04.2104 Thiem			Bedingungen/Aufl./Hinweise laut Anlage							Ablehnung lt. Anlage							Nachforderungen lt. Anlage							<p>Zu 21. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Fachdienstes Straßen- und Tiefbau keine Einwände und Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 22. Die vorgetragenen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass seitens der Kreisstraßenmeisterei Hagenow keine Einwände bestehen.</p> <p>Zu 23. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass bezüglich der für die Bebauung vorgesehenen Grundstücke keine Einwände aus Natur- bzw. Umweltschutzgesichtspunkten bestehen.</p> <p>Zu 24. Die Gemeinde wird sich mit dem vorgetragenen Hinweis beschäftigen. Die Verfügbarkeit von Flächen für die vorgeschlagene Anpflanzung wird geprüft. Es sind Abstimmungen zwischen Gemeinde und Grundstückseigentümer zu führen, bevor eine abschließende Beurteilung erfolgen kann.</p> <p>Zu 25. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bezüglich Wasser- und Bodenschutz bestehen.</p> <p>Zu 26. Die Stellungnahme zum Immissionsschutz wird nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.</p> <p>Zu 27. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt. Anforderungen an Gesetze und Verordnungen sind zu beachten.</p> <p>Zu 28. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt. Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten.</p> <p>Zu 29. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt. Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasser	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz																																
Keine Einwände	Sander 15.04.2014	Sander 15.04.2014	17.04.2014 Thiem	17.04.2104 Thiem																																		
Bedingungen/Aufl./Hinweise laut Anlage																																						
Ablehnung lt. Anlage																																						
Nachforderungen lt. Anlage																																						

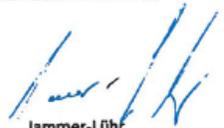
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</p>  <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 8 - 8, 19053 Schwärn</p> <p>Amt Stralendorf Amtsverwaltung Für die Gemeinde Holthusen Dorfstraße 30 19073 Stralendorf</p> <p>4-8. Mai 2014</p> <p>12.05.2014</p> <p>Bearbeiter: Frau Ecks Telefon: 0385 586 89 142 Fax: 0385 586 89 190 E-Mail: doerte.ecks@strfw.mv-regierung.de AZ: 120-507-04/14 Datum: 05.05.2014</p> <p>Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.</p> <p>Landesplanerische Stellungnahme zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Teilbereich der Ortslage Holthusen am Wiesenweg und an der K 62“ der Gemeinde Holthusen</p> <p>Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 04.04.2014 (Posteingang 07.04.2014) Ihr Zeichen: II.Te</p> <p>Bewertungsergebnis</p> <p>Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Teilbereich der Ortslage Holthusen am Wiesenweg und an der K 62“ der Gemeinde Holthusen ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p> <p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele</p> <p>Zur Bewertung hat der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Teilbereich der Ortslage Holthusen am Wiesenweg und an der K 62“ bestehend aus Planzeichnung (Stand 01/2014) und Begründung vorgelegen.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Holthusen die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnhäusern schaffen.</p> <p>Raumordnerische Bewertung</p> <p>Die Gemeinde Holthusen befindet sich im Norden des Landkreises Ludwigslust-Parchim und wird vom Amt Stralendorf verwaltet. Gemäß RREP WM liegt das Gemeindegebiet im</p>	<p>Zu 1. Der Bezug zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Holthusen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Das Bewertungsergebnis ist zu berücksichtigen. Die Begründung ist zu ergänzen.</p> <p>Zu 3. Der Hinweis zu den vorliegenden Unterlagen sowie der Hinweis zu bereits bekannten Zielen der Gemeinde werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadt-Umland-Raum Schwerin.</p> <p>Am 31.12.2012 konnten in der Gemeinde Holthusen 887 Einwohner registriert werden.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Holthusen die Bebauung im Bereich Wiesenweg/Dorfstraße städtebaulich sichern und ordnen. Gleichzeitig werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Abrundung der Ortslage geschaffen.</p> <p>Die Gemeinde Holthusen besitzt keine zentralörtliche Funktion. Aufgrund dessen ist die Wohnbauflächenentwicklung auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten (vgl. Pkt. 4.1 (3) RREP WM). Im Rahmen der Stadt-Umland-Raum Kooperation wird derzeit die Wohnbauentwicklung analysiert und abgestimmt. Für die Gemeinde Holthusen konnte ein Eigenbedarf von 11 WE ermittelt werden. Unter Berücksichtigung der Baufertigstellungen (2007-2012) ist festzustellen, dass mit der vorliegenden Satzung und unter Einbeziehung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Dorfplatz“ der Eigenbedarf bis zum Jahr 2020 ausgeschöpft wird.</p> <p>Raumordnerische Belange stehen der vorliegenden Planung nicht entgegen.</p> <p>Abschließende Hinweise</p> <p>Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPiG zu übersenden.</p> <p>Im Auftrag  Rainer Pochstein</p> <p>Verteiler Landkreis Ludwigslust-Parchim, Postfach 12 63, 19362 Parchim - per Mail EM VIII 4 - per Mail EM VIII 410-1 - per Mail</p>	<p>Zu 4. Lage und Einwohnerzahl der Gemeinde Holthusen sowie die städtebauliche Zielsetzung werden zur Kenntnis genommen. Weiter wird die raumordnerische Einordnung (und Bedeutung) der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde berücksichtigt, dass in Verbindung mit dem B-Plan Nr. 9 der Eigenbedarf an Wohneinheiten bis 2020 ausgeschöpft ist. Die Begründung ist diesbezüglich zu ergänzen.</p> <p>Zu 5. Die Gemeinde berücksichtigt, dass keine raumordnerischen Belange entgegenstehen. Die Begründung ist zu ergänzen.</p> <p>Zu 6. Die vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen, die eine erneute Beteiligung erfordern, sind nicht beabsichtigt.</p>	<p>Zu berücksichtigen. ? Die Gemeinde muss sich bewusst sein, dass damit weiterer Spielraum z.B. auch in Lehmkuhlen oder andernorts im Gemeindegebiet nicht besteht. Da die Reserven des Flächennutzungsplanes nicht ausgeschöpft sind, wäre dies tatsächlich zu überprüfen. Die Flächen des Flächennutzungsplanes geben mehr her als die Ergebnisse der Stellungnahme.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: center;">  <p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</p> </div> <hr/> <p>SIALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19063 Schwerin</p> <p>Amt Stralendorf z. H. Herrn Tennstedt Dorfstraße 30 19073 Stralendorf</p> <p>Telefon: 0385 / 59 58 6-124 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Helke.Sib@ataluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Helke Sib</p> <p>AZ: SIALU WM-12c-132-14-5124-76063 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Schwerin, 28. April 2014</p> <p><i>IL 3</i></p> <p><i>4.10.2014</i></p> <p><i>30</i></p> <p><i>Fe 29.09.2014</i></p> <p>Satzung der Gemeinde Holthusen über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen am Wiesenweg und an K 62</p> <p>Ihr Schreiben vom 4. April 2014</p> <p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind nicht berührt. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass das Gebiet, auf das sich die Satzung der Gemeinde Holthusen über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen - am Wiesenweg und an der K 62 - bezieht, sowie die Kompensationsmaßnahmen im Bereich des Bodenordnungsverfahrens Holthusen befinden.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden seitens des Verfahrensbearbeiters aber nicht geäußert.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>3 1 Naturschutz</p> <p>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p>	<p>Zu 1. Der Bezug zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des StALU wird nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass landwirtschaftliche Belange nicht berührt sind, Bedenken und Anregungen nicht geäußert werden.</p> <p>Zu 3. Die Hinweise zum Bodenordnungsverfahren im Bereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Holthusen werden berücksichtigt. Die Begründung ist um die gegebenen Hinweise zu ergänzen.</p> <p>Zu 4. Es wird berücksichtigt, dass keine Bedenken und Anregungen geäußert werden. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Zu 5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine naturschutzfachlichen Belange des StALU betroffen sind. Das Verfahren wird gemäß den Vorschriften des BauGB durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Die Gemeinde hat alle Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Satzung berührt werden kann, entsprechend der rechtlichen Anforderungen beteiligt. Die Gemeinde schätzt ein, dass keine weiteren Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt werden müssen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">3</p> <p>Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten.</p> <p>4.2 Abfall und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine gemeinwohlerträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgen kann.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.</p> <p>Im Auftrag  Thomas Friebel</p> <p style="text-align: center; vertical-align: middle;">10</p>	<p>Zu 10. Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Im Auftrag der   </p> <p>AMT Stralendorf Amtsverwaltung Dorfstraße 30 19073 Stralendorf</p> <p>Ansprechpartnerin: Ute Hiller <i>U.4</i> Tel.: (0341) 3504-481 Fax: (0341) 3504-100 leitungsauskunft@gdmcom.de</p> <p>Ihr Zeichen: II.Te 04.04.2014 Unser Zeichen: GEN / HI 08058/14/00</p> <p>28.04.2014</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikaler integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.</p> <p><i>Satzung der Gemeinde Holthusen über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen am Wiesenweg und an K 62 (Entwurf)</i> Unsere Registriernummer: 08058/14/00</p> <p>O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p> </p> <p>Sven Porsch Teamleiter Auskunft/Genehmigung</p> <p>Ute Hiller Sachbearbeiterin Auskunft/Genehmigung</p>	<p>Zu 1. Hinweise zum Eigentum der Energieanlagen, der Bezug zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Holthusen sowie Kompetenzen der GDMcom und Zuständigkeiten der GDMcom werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Vorhaben, vorhandene Anlagen oder laufende Planungen der ONTRAS und VGS berührt sind und das keine Einwände bestehen.</p> <p>Zu 3. Das Beteiligungsverfahren wird entsprechend der Vorschriften des BauGB durchgeführt. Änderungen, die ein erneutes Beteiligungsverfahren begründen würden, sind nicht beabsichtigt.</p> <p>Zu 4. Kompetenzen und Aufgaben der GDMcom werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/Obere Sude“ - Körperschaft des öffentlichen Rechts-</p>  <p>Wasser- und Bodenverband, Rogahner Str. 96, 19061 Schwerin</p> <p>Amt Stralendorf Bauamt Dorfstraße 30 19073 Stralendorf</p> <p>Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen Schwerin, 9. April 2014</p> <p>Satzung der Gemeinde Holthusen über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen am Wiesenweg und an der K 62 nach § 34 Abs.4 Satz1 Nr.1 und 3 BauGB</p> <p>Sehr geehrter Herr Tennstedt,</p> <p>o.g. Planungen wird unsererseits zugestimmt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p>  <p>Jammer-Löhr Geschäftsführer</p> <p style="text-align: right; margin-right: 10px;">1 2</p>	<p>Zu 1. Der Bezug zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Wasser- und Bodenverbandes der Planung zugestimmt wird.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>e-on Hanse</p> <p>Leitungsauskunft</p> <p><i>II 7</i></p> <p>E.ON Hanse AG Netzdienste MVP Jägerstieg 2 18246 Bützow netzanschluss_ne_mv@ eon-hanse.com F 038461-51-2134</p> <p>Reiner Klukas T +49 38461 51-2127 08.04.2014</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 20px;"> <p>Reg.-Nr.: 143944(bei Rückfragen bitte angeben) Baumaßnahme: Entwurf zur Klarstellungs-/Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der OL Holthusen Ort: Gemeinde Holthusen, am Wiesenweg und an der K 62</p> </div> <div style="border: 1px solid black; background-color: yellow; padding: 5px; margin-top: 10px; display: inline-block;"> <p>E.ON Hanse AG bei Störungen und Gasgerüchen 0385 - 58 975 075 Tag und Nacht besetzt</p> </div> <p style="margin-top: 20px;">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der E.ON Hanse AG. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Reiner Klukas</p> <p style="text-align: right; margin-top: 20px;">Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König</p> <p style="text-align: right;">Vorstand: Matthias Boxberger (Vorsitzender) Udo Bottländer Andreas Fricke</p> <p style="text-align: right; margin-top: 10px;">Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HRB5802 PI</p> <p style="font-size: small; margin-top: 20px;">Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>Zu 1. Der Bezug zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der E.ON Hanse AG im o. a. Bereich ersichtlich ist. Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich. Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.</p> <p>Anmerkungen: Zum Schutz der im genannten Bereich befindlichen Niederdruckgasleitungen sowie der Hausanschlüsse unserer Rechtsträgerschaft/Verwaltung sind folgende Forderungen/Hinweise zu beachten: Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten. Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich. Freigelegte Gasleitungen sind fachgerecht gegen Beschädigung zu sichern. Schäden an Gasleitungen/Anlagen sind unverzüglich zu melden. Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern. Die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitungen ist durch Suchschachtungen zu ermitteln. Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden. Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen. Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit. Die Bestandsunterlagen werden zur Zeit überarbeitet. Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Aufgrabeschein zu beantragen. Eventuell notwendige Umverlegungen/Änderungen/Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung. Die Durchführung von Baumaßnahmen (z. B.:Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muß gewährleistet sein. Eine Erweiterung des vorhandenen Gasleitungsnetzes ist bei Wirtschaftlichkeit möglich.</p> <p>Anlagen: Merkblatt Leitungsanfrage Rohrnetzplan.pdf</p>	<p>Zu 2. Die mitgeteilten Versorgungsanlagen sind zu beachten. Die Planzeichnung ist zu ergänzen. Die vorgetragenen Hinweise sind zu beachten. Die Begründung ist zu ergänzen. Das beigefügte Merkblatt wird den Verfahrensunterlagen beigefügt.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>

Hinweise und Pflichten

So lassen sich Schäden vermeiden

Um Schäden an Versorgungsanlagen für Strom, Gas, Wasser, Wärme und Kommunikation zu vermeiden, sind bei Bauarbeiten folgende Hinweise zu beachten:

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Der Bauunternehmer ist verpflichtet,

rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der E.ON Hanse AG durch Anforderung von Leitungsplänen, sich Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen sowie aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen. Sollten sich Differenzen zwischen den Planunterlagen und der Örtlichkeit ergeben, ist die weitere Vorgehensweise mit der E.ON Hanse AG abzustimmen.

Lage der Versorgungsanlagen

Die E.ON Hanse AG betreibt Versorgungsanlagen sowohl auf öffentlichem als auch privatem Grund. Die Leitungen haben in der Regel folgende Überdeckung:

Überdeckung der Leitungen

0,40 – 0,80 m auf privatem Grund
 0,40 – 1,00 m auf öffentlichem Grund
 1,00 – 1,50 m bei Wasserleitungen
 0,80 – 1,20 m bei Gasfernlleitungen
 bis 1,20 m auf landwirtschaftlicher Nutzfläche

In den Leitungen sind Einbauten vorhanden, die seitlich abzweigen und/oder über den Rohrscheitel hinaus zum Teil bis zur Geländeoberfläche reichen. Folgende Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten dürfen ohne Zustimmung von der E.ON Hanse AG nicht unterschritten werden. Art und Umfang eventuell erforderlicher Schutzvorkehrungen sind rechtzeitig mit der E.ON Hanse AG abzustimmen.

Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten

Für erdverlegte Versorgungsanlagen:

0,10 m bei Kreuzungen
 0,20 m bei Parallelverlegungen

Zwischen PE-Leitungen und Kabeln über 1 kV, sowie bei Gas-Hochdruck- sind die doppelten und bei Wärmeleitungen die dreifachen Mindestabstände einzuhalten. Gasfernlleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Hier gelten noch größere Mindestabstände, die im Einzelfall mit der E.ON Hanse AG abzustimmen sind.

Für Freileitungen:

1,00 m bei Freileitungen bis 1 kV
 3,00 m bei Freileitungen von 1 kV bis 60 kV
 über 60 kV erfolgen die Angaben von der E.ON Netz AG

Maßnahmen

Schutz und Sicherheit gehen vor

Einsatz von Baugeräten

Baugeräte sind nur so einzusetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist und die Abstände zu Freileitungen eingehalten werden. In unmittelbarer Nähe von Leitungen darf Boden nur in Handschachtung ausgehoben werden.

Leitungstrassen

Leitungstrassen mit nicht tragfähigen Oberflächen dürfen erst nach deren Befestigung (z.B. durch Baggermatrizen) mit Baufahrzeugen befahren werden.

Ramm- und Bohrarbeiten

Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten sind Leitungen durch Handschachtung freizulegen, zu schützen und zu sichern (auch gegen Schwingungen bei Vortrieb- und Ziehvorgängen). Mit der Rammung darf erst unterhalb der Rohrsohle begonnen werden. Im Bereich von Guss-, PVC- und Stahlmuffenleitungen sind Rammungen unzulässig.

Freigelegte Versorgungsleitungen

Freigelegte Versorgungsleitungen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderung in Abstimmung mit der E.ON Hanse AG zu sichern. Freigelegte Leitungen dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden. Insbesondere bei Wärmeleitungen ist die Gefahr des Ausknickens durch Wärmespannungen zu beachten. Durch Baugrubenverbau dürfen keine Kräfte auf die Rohre übertragen werden.

Kathodischer Rohrschutz

Um den kathodischen Rohrschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden.

Wärmequellen

Wärmequellen sind aus dem Bereich von Versorgungsanlagen fernzuhalten.

Zugänglichkeit von Versorgungsanlagen

Im Baustellenbereich befindliche Versorgungsanlagen (erkennbar durch Straßenkappen, Hinweisschilder u. ä.) müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bleiben. Dies gilt auch bei Asphaltierungsarbeiten.

Über Versorgungsanlagen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und ähnliches nur nach vorheriger Zustimmung mit der E.ON Hanse AG für einen begrenzten Zeitraum gelagert werden. Die Zustimmung wird bei PVC- und Gussleitungen nicht gegeben. Bei Erfordernis muss die Leitungstrasse sofort nach erster Aufforderung durch die E.ON Hanse AG, vom Verursacher auf dessen Kosten geräumt werden.

Überbauungen/Bepflanzungen

Jegliches Überbauen von Leitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen ist unzulässig. Auch die Herstellung vollständig geschlossener gasundurchlässiger Oberflächen bis an Gebäudeaußenwände ist nicht zulässig. Bei Baumpflanzungen im Bereich von 2,5 m sind Maßnahmen zum Schutz der Leitungen mit der E.ON Hanse AG abzustimmen.

Verfüllung der Baugrube und Verdichtung des Bodens

Die Leitung muss mit einer Schichtdicke von mindestens 10 cm allseitig mit verdichtungsfähigem, steinfreiem Boden umgeben sein. Die Rohrlage darf nicht verändert und die Umhüllung bzw. Wärmeisolierung nicht beschädigt werden. Der eingebrachte Boden ist bis zu 40 cm über Rohrscheitel von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellem Gerät zulässig.



**Merkblatt
Schutz von Versorgungsanlagen bei
Bauarbeiten**

Trassenwarnband

Trassenwarnband muss ca. 40 cm über dem Scheitel der Leitung verlegt werden. Trassenwarnband für die jeweilige Leitungsart kann bei der E.ON Hanse AG angefordert werden.

Gasströmungswächter

In Hausanschlussleitungen werden in zunehmendem Umfang Gasströmungswächter eingebaut.

Dadurch kann es selbst bei schweren Beschädigungen dazu kommen, dass nur ein geringer Gasaustritt festgestellt wird.

Beachten Sie bei jeder Beschädigung die obigen Hinweise und informieren Sie uns sofort.

Vorgehensweise

Was tun bei Schadensfällen?

Bei Schäden sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verminderung von Gefahren zu treffen:

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
- Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen mit der E.ON Hanse AG abstimmen
- Eine verantwortliche Person der bauausführenden Firma muss bis zum Eintreffen der E.ON Hanse AG an der Schadenstelle bleiben

Bei ausströmendem Gas besteht akute Zündgefahr, deshalb außerdem:

- Funkenbildung vermeiden
- Nicht rauchen
- Keine offenen Flammen gebrauchen
- Keine elektrischen Anlagen bedienen
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, ist für ausreichende und gefahrlose Lüftung zu sorgen
- Bei angrenzenden Gebäuden sind Fenster und Türen zu schließen, um einen Gaseintritt zu verhindern. Hierbei ist die Windrichtung zu beachten.

Bei Schäden an Wärmeleitungen besteht durch ausströmendes Heizwasser Verbrühungsgefahr.

Informationspflicht

Meldung bei Schadensfällen

Jede Beschädigung von Versorgungsanlagen ist bei der E.ON Hanse AG sofort unter der folgenden Rufnummer mit genauer Angabe des Schadensortes und der Schadensart zu melden.

Hier melden Sie den Schaden

E.ON Hanse AG Störungsannahme

0180-16 166 16

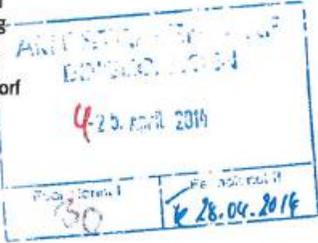
(3,9 Ct./Min. aus dem Festnetz, max. 42 Ct./Min. für Mobilfunk)

E.ON Hanse AG
Schleswig-HeinGas Platz 1
25450 Quickborn

Internet: www.eon-hanse.com

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Zweckverband Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung - Geschäftsstelle -</p> <p style="text-align: right;">II. 8</p> <p>Amt Stralendorf Herr Tennstedt Dorfstraße 30 19073 Stralendorf</p>  <p style="text-align: right;">Plate, 2014-04-09 Reg.-Nr.: 1302-14 Sch-K8. A.Scholz@ZY-schwerinerumland.de</p> <p>Gemeinde Holthusen –Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen am Wiesenweg und an K62 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB</p> <p>Sehr geehrter Herr Tennstedt,</p> <p>zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen am Wiesenweg und an K62 bestehen seitens des Zweckverbandes Schweriner Umland keine Einwände. Wir bitten um Übersendung ein in Kraft getretenes Exemplar.</p> <p>Mit freundlichem Gruß <i>Scholz</i> Scholz Technischer Leiter</p>	<p>Zu 1. Der Bezug zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Holthusen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Zweckverbandes keine Einwände bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p data-bbox="123 478 380 558">Amt Stralendorf, Amtsverwaltung Herr Tennstedt Dorfstraße 30 19073 Stralendorf</p> <p data-bbox="123 662 705 726">BV: Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für Ortslage Holthusen am Wiesenweg und an der K 62 Ihr Zeichen: II.Te</p> <p data-bbox="123 774 358 798">Sehr geehrter Herr Tennstedt,</p> <p data-bbox="123 813 728 877">vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen. Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMAG Netz GmbH sowie WEMACOM Telekommunikation GmbH.</p> <p data-bbox="123 885 728 973">Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und -anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen: www.wemag-netz.de/anschluss/Leitungsauskunft</p> <p data-bbox="123 1029 728 1093">Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger (Stadtwerke) und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!</p> <p data-bbox="123 1109 313 1133">Mit freundlichen Grüßen</p> <p data-bbox="123 1149 224 1173">WEMAG AG</p> <p data-bbox="123 1204 616 1276"><i>[Handwritten signature]</i></p> <p data-bbox="403 359 705 614"> <i>II 9</i> <i>4 28 April 2014</i> <i>90</i> <i>29.04.2014</i> </p> <p data-bbox="739 375 907 606"> IHRE NACHRICHT VOM: 04.04.2014 UNSER ZEICHEN: 14/00606 ANSPRECHPARTNER: Herr Renas TELEFON: 0385 . 756-2338 EMAIL: leitungsauskunft@wemag.com </p> <p data-bbox="739 630 862 670"> DATUM: 25.04.2014 BETRIEBSSTÄNDE: 1 Seite ANLAGEN: — </p> <p data-bbox="739 941 840 1292"> WEMAG HAUSANSCHLUSSE VORSTAND VORSITZENDER DES AUFSICHTSRATES SITZ DER GESELLSCHAFT </p>	<p data-bbox="974 662 1792 726">Zu 1. Der Bezug zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="974 750 1736 837">Zu 2. Die Kompetenzen und Zuständigkeiten der WEMAG AG werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung ist zu ergänzen.</p> <p data-bbox="974 861 1836 1005">Zu 3. Aus der Stellungnahme der WEMAG AG geht nicht hervor, ob sich Leitungen der WEMAG im Bereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung befinden. Die WEMAG AG wird erneut aufgefordert, ihren Leitungsbestand mitzuteilen. Der Leitungsbestand ist den Verfahrensunterlagen beizufügen.</p> <p data-bbox="974 1029 1814 1173">Zu 4. Aus Sicht der Gemeinde sind alle Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Satzung berührt sein kann, am Verfahren beteiligt worden. Der vorgetragene Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Weitere Anforderungen an das Beteiligungsverfahren ergeben sich somit nicht.</p>	<p data-bbox="1859 694 2105 726">Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p data-bbox="1859 774 2060 805">Zu berücksichtigen.</p> <p data-bbox="1859 885 2060 917">Zu berücksichtigen.</p> <p data-bbox="1859 1053 2105 1085">Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>Deutsche Bahn AG • DB Immobilien, Caroline-Michaëlis-Str. 5-11 • 10115 Berlin</p> <p>Amt Stralendorf Amtsverwaltung Herr Tennstedt Dorfstraße 30 19073 Stralendorf</p>  <p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien - Region Ost Eigentumsmanagement DB Immobilien, Caroline-Michaëlis-Str. 5-11 10115 Berlin www.deutschebahn.com</p> <p>☉ S1; S2; S25 bis Nordbahnhof ☒ U6 bis Naturkundemuseum ☒ MB</p> <p>Sylvia Mangold Telefon 030-29757360 Telefax 030-29757245 sylvia.mangold@deutschebahn.com Zeichen FRI-O-L(A) Ma TÖB-BLN-13-4313</p> <p>23.04.2014</p> <p>Satzung der Gemeinde Holthusen über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen am Wiesenweg und an der K 62 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB Hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Bau GB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrter Herr Tennstedt,</p> <p>mit Schreiben vom 04.04.2014 haben Sie uns gebeten, zum o.a. Verfahren der Gemeinde Holthusen eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abzugeben.</p> <p>Die DB Immobilien fungiert als Dienstleister innerhalb des DB Konzerns für immobilienrelevante Aufgaben. Die DB Netz AG stellt die Infrastruktur für den Bahnbetrieb zur Verfügung. Sie übernimmt damit diejenigen Aufgaben, die als Ausfluss der grundsätzlichen Bestimmungen Gemeinwohlicharakter haben. Dementsprechend ist die Deutsche Bahn AG, DB Netz AG, entsprechend den Beschlüssen zur Neuordnung im Bahnbereich und ihre Auswirkungen auf das Bauplanrecht, Träger öffentlicher Belange. Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich der Planverfahren wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden.</p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen am Wiesenweg und an der K 62 stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass gemäß der planerischen Darstellung die Lage des Geltungsbereiches des o.a. Verfahrens abseits westlich der Bahnstrecke: (6442) Hagenow Land - Holthusen liegt. Innerhalb des Geltungsbereiches sind uns keine Flächen der Deutschen Bahn AG bekannt.</p> <p>Eine Betroffenheit von aktiven Bahnanlagen einer Eisenbahn des Bundes sowie zukünftige Planungen unseres Unternehmens sind mittels der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar.</p>	<p>Zu 1. Der Bezug zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Holthusen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Unternehmensinterne Aufgaben und Kompetenzen sowie die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Die Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p style="text-align: center;">2/2</p> <p>Zum vorgenannten Vorhaben gibt es aus Sicht der DB AG grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Zu unserer Entlastung senden wir Ihnen ein Satz der Antragsunterlagen zurück.</p> <p>Sollten Ihrerseits Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen unter o.g. Rufnummer zur Verfügung. Bitte verwenden sie dazu unser Aktenzeichen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG</p>   <p>I.V. Wiesner I.A. Mangold</p> <p>Anlagen: 1x Antragsunterlagen</p>	<p>Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Deutschen Bahn AG keine Flächen bekannt sind, die innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung der DB AG gehören. Somit sind keine Belange zu beachten.</p> <p>Zu 4. Die Rücksendung der Unterlagen und Kontaktdaten werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Straßenbauamt Schwerin</p> <p style="text-align: center;"><small>Straßenbauamt Schwerin · Postfach 10 01 42 · 18081 Schwerin</small></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Amt Stralendorf Der Amtsvorsteher Fachbereich II Dorfstraße 30 19073 Stralendorf</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;">  <p>Bearbeiter: Herr Backert II.12 Telefon: 0385 511 4449 Telefax: 0385 511 4150/-4151 E-Mail: Uwe.Backert@sbv.mv-regierung.de</p> <p>Geschäftszeichen: 2441-512-00-.....414a <small>(Bitte bei Antwort angeben)</small> Datum: 06. Mai 2014</p> </div> </div> <p style="margin-top: 20px;">Stellungnahme zum Entwurf der Satzung der Gemeinde Holthusen über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen am Wiesenweg und an der K 62 Ihr Schreiben vom 04.04.2014 - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen vom 04.04.2014 zum o.g. Satzungsentwurf.</p> <p>Im Planungsraum befinden sich kein Bundes- oder Landesstraßen.</p> <p>Gegen den Entwurf der Satzung der Gemeinde Holthusen über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen am Wiesenweg und an der K 62 bestehen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p> Greßmann</p>	<p>Zu 1. Der Bezug zur Satzung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Der Bezug zu den eingereichten Unterlagen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im als Planungsraum bezeichneten Raum keine Bundes- oder Landesstraßen befinden. Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern Geschäftsbereich Schwerin</p>  <p>Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 18055 Schwerin, Werdnstraße 4</p> <p>Amt Stralendorf Dorfstr. 30 19073 Stralendorf</p> <p>Bearbeiter: Herr Michaelis Tel.: 0385 50987251 AZ: SN-B1028-TÖB-05-40.02/2014 Schwerin, 16.04.2014</p> <p>Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Euro- parechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004</p> <p>Satzung der Gemeinde Holthusen über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen am Wiesenweg und an K 62</p> <p>Ihr Schreiben vom 17.02.2014 mit Anlagen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kennt- nisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Meck- lenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.</p> <p>Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder land- wirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Moder- nisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung die- ser Fachverwaltungen erfolgt ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Michael Bleyder Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin</p>	<p>Zu 1. Der Bezug zur Satzung sowie zur Beteiligung des BBL M-V als Träger öffentlicher Belange wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens des BBL M-V weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht wurden.</p> <p>Zu 3. Das Verfahren wird entsprechend der Vorschriften des Baugesetzbuches und das Beteiligungsverfahren im speziellen in Anwendung des § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Alle Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Holthusen berührt sein kann, wurden am Beteiligungsverfahren unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften beteiligt. Weitere – als die bereits beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – sind nicht am Aufstellungsverfahren zu beteiligen aus Sicht der Gemeinde Holthusen. Die Ressorts, die aus Sicht des BBL M-V sonst zu beteiligen sind, sollten eigenständig durch den BBL M-V beteiligt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zunehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;">   </div> <p style="text-align: center;">Bergamt Stralsund</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 30%;"> <p><small>Bergamt Stralsund Postfach 1138 - 18401 Stralsund</small></p> <p>Arzt Stralendorf für die Gemeinde Holthusen Dorfstraße 30 19073 Stralendorf</p> </div> <div style="width: 30%; border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">AMT STRALENDORF BÜRGERMEISTER 4. - 9. Mai 2014</p> <p style="text-align: center;">30</p> <p style="text-align: center;">12.05.2014</p> </div> <div style="width: 30%;"> <p>Beerb.: Herr Blietz</p> <p>Fon: 03831 / 61 21 41 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: O.Blietz@bsa.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de</p> <p>Reg.Nr. 1346/14 Az. 513/13076/186-14</p> </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <p><small>Ihr Zeichen / vom 4/4/2014 Il.Te</small></p> <p><small>Mein Zeichen / vom Bl</small></p> <p><small>Telefon 61 21 41</small></p> <p><small>Datum 5/8/2014</small></p> </div> <p style="margin-top: 20px;">BERGBAULICHE STELLUNGNAHME</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme</p> <p style="text-align: center;">Satzung der Gemeinde Holthusen über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen am Wiesenweg und an K 62 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB</p> <p>befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Bewilligung zur Nutzung für Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind im Bewilligungsfeld Schwerin-Ludwigslust“. Inhaber dieser Bewilligung ist die Firma E.ON HANSE AG, Allermöher Deich 449, 21037 Hamburg.</p> <p>Auswirkungen Ihres Vorhabens auf die Bergbauberechtigung wird gegenwärtig nicht gesehen. Für eine endgültige Abstimmung wenden Sie sich bitte an den Inhaber der o.g. Bergbauberechtigung.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag</p> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;">  </div> <p>Olaf Blietz</p>	<p style="text-align: center; margin-top: 20px;">1</p> <p>Zu 1. Der Bezug zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Holthusen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">2</p> <p>Zu 2. Die Mitteilung der Bergbauberechtigung sowie die Mitteilung über den Inhaber, die E.ON Hanse AG ist zu berücksichtigen. Die Begründung ist zu ergänzen. Die E.ON Hanse AG wurde am Verfahren beteiligt. Einwände, Anregungen, Hinweise, Bedenken o.ä. wurden seitens der E.ON Hanse AG bezüglich der Bergbauberechtigung nicht vorgetragen. Die Begründung ist zu ergänzen.</p> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">3</p> <p>Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegenwärtig keine Auswirkungen des Vorhabens auf die Bergbauberechtigung gesehen werden. Der Inhaber der Bergbauberechtigung wurde am Verfahren beteiligt. Einwände o.ä. wurden diesbezüglich nicht vorgetragen.</p> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">4</p> <p>Zu 4. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Bergamtes Stralsund keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgetragen werden.</p>	<p style="margin-top: 20px;">Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p style="margin-top: 20px;">Zu berücksichtigen.</p> <p style="margin-top: 20px;">Zu berücksichtigen.</p> <p style="margin-top: 20px;">Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p data-bbox="87 256 562 331">Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern</p>  <p data-bbox="152 395 315 408">LPBK M-V, Postfach 19040 Schwerin</p> <p data-bbox="56 464 208 547">Amt Stralendorf Amtsverwaltung Dorfstr. 30 19073 Stralendorf</p> <p data-bbox="526 443 819 576">bearbeitet von: Frau Babel Telefon: (0385) 2070-2800 Telefax: (0385) 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-2678/14 Schwerin, 22. Mai 2014</p> <p data-bbox="56 611 853 676">Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange Satzung der Gemeinde Holthusen über Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen am Wiesenweg und an K 62 Ihre Anfrage vom 04.04.2014; Ihr Zeichen: II.Te</p> <p data-bbox="56 715 331 738">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="56 754 853 818">mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.</p> <p data-bbox="56 834 853 874">Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p data-bbox="56 890 853 930">Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken.</p> <p data-bbox="56 938 853 978">Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.</p> <p data-bbox="56 994 853 1034">Außerhalb der öffentlichen Belange weise ich darauf hin, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p data-bbox="56 1050 853 1090">Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.</p> <p data-bbox="56 1098 853 1177">Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p data-bbox="56 1193 853 1249">Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p> <p data-bbox="56 1257 730 1281">Ein entsprechendes Auskunftersuchen empfehle ich rechtzeitig vor Bauausführung.</p> <p data-bbox="56 1297 253 1337">Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p data-bbox="56 1361 367 1401">gez. Jacqueline Babel (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)</p>	<p data-bbox="969 639 1491 695">Zu 1. Der Bezug zur Satzung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="969 722 1783 802">Zu 2. Die Wahrnehmung von Aufgaben als Träger öffentlicher Belange wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="969 834 1435 890">Zu 3. Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt.</p> <p data-bbox="969 914 1839 970">Zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landesamtes keine Bedenken bestehen.</p> <p data-bbox="969 1002 1827 1137">Zu 5. Die sachlich und örtlich zuständige Behörde, der Landkreis Ludwigslust-Parchim, wurde am Aufstellungsverfahren beteiligt. In Bezug auf Löschwasser wurden Hinweise vorgetragen. Diese werden beachtet. Zum Katastrophenschutz wurde keine Hinweise vorgetragen.</p> <p data-bbox="969 1169 1776 1249">Zu 6. Die vorgetragenen Hinweise sind teilweise zu berücksichtigen. Die Hinweise in der Begründung und im Text-Teil B sind anzupassen.</p>	<p data-bbox="1854 667 2101 691">Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p data-bbox="1854 754 2101 778">Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p data-bbox="1854 866 2101 890">Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p data-bbox="1854 946 2101 970">Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p data-bbox="1854 1034 2101 1058">Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p data-bbox="1854 1193 2145 1217">Teilweise zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</p>  <p style="text-align: right;"><i>II. 18</i></p> <p><small>Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin</small></p> <p>Amt Stralendorf</p> <p>Dorfstraße 30 D-19073 Stralendorf</p> <p>bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48256255 E-Mail: raumbezug@laimv-mv.de Internet: http://www.lvemv-mv.de Az: 341 - TOEB201400317</p> <p>Schwerin, den 09.04.2014</p> <p>Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hier: Abrundungssatzungder Gem. Holthusen ...für einen Teil der OL Holthusen am Wiesenweg</p> <p>Ihr Zeichen: .</p> <p>Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Frank Tonagel</p> <div style="position: absolute; left: 400px; top: 400px; border-left: 1px solid black; padding-left: 5px;"> <p>1</p> <hr style="width: 10px; margin: 5px 0;"/> <p>2</p> <hr style="width: 10px; margin: 5px 0;"/> <p>3</p> </div>	<p>Zu 1. Der Bezug zur Satzung sowie die Anlage werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sich keine Festpunkte im Bereich der Satzung befinden. Das beigefügte Merkblatt ist für die in Rede stehende Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Holthusen somit unbeachtlich. Bei anderen Planungen/Aufstellungsverfahren sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt sein kann, erneut zu beteiligen.</p> <p>Zu 3. Die Gemeinde führt das Verfahren entsprechend den Vorschriften des BauGB durch. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden alle Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt sein kann, am Verfahren beteiligt. Weitere Behörden oder Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, ist durch die Gemeinde Holthusen nicht vorgesehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Merkblatt

**über die Bedeutung und Erhaltung
der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze**

1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle höhetlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.
Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikagel mit Δ und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.
Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.
Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.
Im un bebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit dem Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-3} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.
SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V“) vom 16. Dezember 2010 (GVOB. M-V S. 713).
Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauerechtigte u. a.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lothere Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgeteert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaf, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- **Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken** werden von kreisförmigen Schutzflächen umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- **Für un mittelbare Vermögensschäden**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugte Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfeile), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

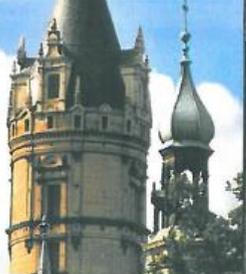
Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de

Herausgeber:
© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

		
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen	OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule	HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel
		
BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*	Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)	HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke
		
GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*	SFP Messingbolzen Ø 3 cm	SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäulen) oder Stahlschutzbügel

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: center;">  <p>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH</p> </div> <p>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Lindenaallee 2a · 18067 Leezen</p> <p>Amt Stralendorf Gemeinde Holthusen Dorfstraße 30 19073 Stralendorf</p> <p>Im Unternehmensverbund mit Landesgründerverbund Mecklenburg-Vorpommern GmbH EGS Entwicklungsgesellschaft mbH Gut Dummerstorf GmbH</p> <p>Zentrale Lindenaallee 2a · 18067 Leezen Telefon +49 (0) 3866 404-0 · Telefax +49 (0) 3866 404-400 E-Mail landgesellschaft@lgnv.de · Internet www.lgnv.de</p> <p>Leezen, den 09.04.2014 Bearbeiter: Herr Ost Tel.: (03866) 404-284</p> <p>- Bebauungsplan Nr. 9 „Am Dorfplatz“ der Gemeinde Holthusen - Satzung der Gemeinde Holthusen über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen am Wiesenweg und an K 62</p> <p><i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i></p> <p>mit Ihrem Schreiben vom 27.03.2014, bzw. 04.04.2014 baten Sie um Stellungnahme seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH zu den o.g. Maßnahmen.</p> <p>Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist durch das Land Mecklenburg-Vorpommern beauftragt, landeseigene Liegenschaften zu verwalten bzw. zu verwerten.</p> <p>Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen wurde die etwaige Betroffenheit von landeseigenen Flächen, sowie von Eigentumsflächen der LG geprüft. Da weder unserer Verwaltung unterliegende Grundstücke, noch Eigentumsflächen der LG in Anspruch genommen werden, steht der Realisierung der o.g. Vorhaben seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH nichts entgegen.</p> <p>Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH</p> <p> i.A. Thon  i.A. Ost</p> <p style="text-align: right; margin-right: 100px;">1 2 3</p>	<p>Zu 1. Der Bezug zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird zur Kenntnis genommen. Der Bezug zum Bebauungsplan Nr. 9 „Am Dorfplatz“ ist nicht zu berücksichtigen. Die Beteiligung der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die übertragenen Kompetenzen und Aufgaben werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Belange nicht entgegenstehen, da kein Eigentum oder Grundstücke, die durch die Landgesellschaft verwaltet werden, in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

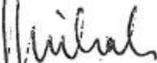
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;">  <div style="text-align: center;"> <p>Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand</p> </div>  </div> <p style="text-align: center; margin-top: 10px;"><i>II.21</i></p> <p>Forstamt Friedrichsmoor</p> <p><small>Forstamt Friedrichsmoor • Schlossallee 6 • 18308 Friedrichsmoor</small></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Amt Stralendorf Dorfstraße 30 19073 Stralendorf</p> <p style="color: red; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">30</p> <p style="color: blue; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">9. April 2014</p> <p style="color: blue; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">Ye 11.06.14</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Bearbeitet von: Herr S. Herr</p> <p>Telefon: 0 3 87 57/ 23 8 53 Fax: 0 3 87 57/ 55 6 25 e-mail: friedrichsmoor@ifoa-mv.de</p> <p>Aktenzeichen: 7444.383/HE (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Friedrichsmoor, den 7. April 2014</p> </div> </div> <p>Satzung der Gemeinde Holthusen über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen am Wiesenweg und an der K 62 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB Ihr Schreiben vom 04.04.2014 mit Az. II/Te., Bearbeiter: Herr Tennstedt</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Tennstedt,</p> <p>gegen oben genannte Satzung bestehen prinzipiell keine Bedenken. Konfliktpunkte zu forstlichen Interessen oder Vorhaben sind nicht erkennbar. Den Forderungen des § 20 Landeswaldgesetz Mecklenburg - Vorpommern vom 27. Juli 2011 bezüglich der Entfernung möglicher baulicher Anlagen innerhalb des Satzungsgebietes zur nächstgelegenen Waldfläche wird mit 700 Metern in ausreichendem Maße entsprochen.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag</p> <p><i>af</i> Lange Forstamtsleiter</p> <div style="position: absolute; left: 400px; top: 450px; border-left: 1px solid black; border-right: 1px solid black; padding: 0 5px;"> <p style="margin: 0;">1</p> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <p style="margin: 0;">2</p> </div>	<p>Zu 1. Der Bezug zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die in Rede stehende Satzung keine Bedenken bestehen, Konfliktpunkte zu forstlichen Interessen nicht erkennbar sind und dem Abstand zur nächstgelegenen Waldfläche 700 m in ausreichendem Maße entsprochen wird.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landkreis Ludwigslust-Parchim Der Landrat als untere Vermessungs- und Geoinformationbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin</p> <p>Landkreis Ludwigslust-Parchim PF 12 83 18362 Parchim</p> <p>Amt Stralendorf Der Amtsvorsteher Dorfstraße 30 19073 Stralendorf</p> <p>Organisationseinheit Fachdienst Vermessung und Geoinformation Ansprechpartner Marion Müller Telefon - 03874/6242812 Mobil Fax - 03874/624 392812 E-Mail marion.mueller@kreis-lup.de Steuernummer: 090/144/00904</p> <p>Aktenzeichen II.Te</p> <p>Unser Zeichen</p> <p>Dienstgebäude Ludwigslust</p> <p>Zimmer A 106</p> <p>Datum 24.04.2014</p> <p>Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der OL Holthusen am Wiesenweg und an der K 62</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände.</p> <p>-Diese Bestätigung ist auch an den Fachdienst Bauordnung in unserem Hause gegangen.-</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>Im Auftrag</p> <p></p> <p>Müller</p> <p style="text-align: right;">I. 22</p> <p style="text-align: right;">42.04.2014</p> <p style="text-align: right;">30</p> <p style="text-align: right;">TL 06.05.2014</p>	<p>Zu 1. Der Bezug zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände seitens der Vermessungs- und Katasterbehörde bestehen. Die Stellungnahme des Fachdienstes Bauordnung liegt der Gemeinde Holthusen vor.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div data-bbox="78 239 862 590"> <p>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern – Archäologie und Denkmalpflege –</p>  <p style="text-align: right;"># 23</p> <p><small>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 11 12 82 18011 Schwerin</small></p> <p>Ihr Schreiben: 04.04.2014 Ihr Zeichen: II.Te</p> <p>Bearbeitet von: Bauleitplanung Telefon: 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthling 0385/5 88 79 - 312 Fr. Bohnsack 0385/5 88 79 - 313 Hr. Gurry Mein Zeichen: 01-4-LWL/Holthusen-01-01</p> <p>Schwerin, den 16.05.2014</p> <p>19. Mai 2014</p> <p>16.05.2014</p> </div> <p>Satzung der Gemeinde Holthusen über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen am Wiesenweg und an der K 62, hier: Stellungnahme zum Entwurf Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch das Vorhaben werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt.</p> <p>Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt auf Grundlage der §§ 1 (3) und 4 (2) Nr. 6 DSchG M-V.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>nachrichtlich an: Untere Denkmalschutzbehörde, LUP</p> <p>gez. Dr. Klaus Winands Landeskonservator</p> <p><small>Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</small></p>	<p>Zu 1. Der Bezug zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Gemeinde berücksichtigt, dass keine Bau- und Kunstdenkmale berührt sind. Die Hinweise in der Begründung und der textlichen Festsetzung sind entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Zu 3. Der Hinweis ist bereits in der Begründung und in den Hinweisen der textlichen Festsetzungen enthalten. Dabei ist – entgegen der Auffassung der Behörde – der mitgeteilte Hinweis nicht zu beachten.</p> <p>Zu 4. Die gesetzlichen Bezüge werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - K 4 - Az 45-60-00</p> <p>Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, Postfach 11 61, 24100 Kiel Amt Stralendorf - Amtsverwaltung Fachdienst II Dorfstr. 30 19073 Stralendorf</p> <p>HAUSANSCHRIFT Feldstraße 234, 24106 Kiel POSTANSCHRIFT Postfach 11 61, 24100 Kiel</p> <p>TEL +49 (0)431 3 84 - 5161 FAX +49 (0)431 3 84 - 5346 Bw 7400-5181 E-MAIL BAUDbwr Kompe Bauman KV BWMP@BUNDESWEHR.MSW BEARBEITERIN Frau Fröhlich</p> <p>DATE: 08. April 2014</p> <p>BEZUG: Stellungnahme zur Bauleitplanung, Beteiligung der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange; Gemeinde Holthusen – Satzung über die Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen am Wiesenweg und an K 62 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB</p> <p>BEZUG: Ihr Schreiben vom 04. April 2014 - Az: II.Te</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, die bislang im Referat K 4 wahrgenommenen Aufgaben als Träger öffentlicher Belange werden ab dem 1. April 2014 durch das Referat Infra I 3 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p> <p>Ich bitte deshalb, Ihren Schriftverkehr zukünftig an folgende Anschrift zu senden: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Postfach 29 63 53019 Bonn e-mail: baudbwr@bundeswehr.org.</p> <p>Die mit o.a. Bezug übersandten Unterlagen habe ich zuständigkeitshalber zur abschließenden Bearbeitung an diese Adresse übersandt. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Aufgabenverlagerung die Bearbeitung nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen erfolgen kann.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Fröhlich</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;"> <p>Wehrverwaltung Wtr. Dienen. Deutschland.</p> <p>77 II 25</p> <p>HAUSANSCHRIFT Feldstraße 234, 24106 Kiel POSTANSCHRIFT Postfach 11 61, 24100 Kiel</p> <p>TEL +49 (0)431 3 84 - 5161 FAX +49 (0)431 3 84 - 5346 Bw 7400-5181 E-MAIL BAUDbwr Kompe Bauman KV BWMP@BUNDESWEHR.MSW BEARBEITERIN Frau Fröhlich</p> <p>DATE: 08. April 2014</p> </div> </div> <p style="text-align: right; margin-top: 20px;">1 2 3</p>	<p>Zu 1. Die Gemeinde nimmt den Bezug/Betreff zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Holthusen zur Kenntnis.</p> <p>Zu 2. Die mitgeteilte Anschrift wird für den zukünftigen Schriftverkehr berücksichtigt.</p> <p>Zu 3. Die Gemeinde nimmt den vorgetragenen Hinweis zur Kenntnis. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist. Sofern die Stellungnahme noch rechtzeitig eingeht, wird sie behandelt. Andernfalls gilt die Frist als Ausschlussfrist.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">  </div> <p>LANDESLANDGLERVERBAND MECKLENBURG-VORPOMMERN e.V.</p> <p>– gesetzlich anerkannter Naturschutzverband –</p> <p>Landesanglerverband M-V e.V. · Stellung 18e · 19085 Gorslow</p> <p>Amt Stralendorf Dorfstraße 30 19073 Stralendorf</p> <p style="text-align: right; margin-right: 50px;">I. 32</p> <p style="text-align: center; color: red; font-weight: bold;">4.8. April 2014</p> <p style="text-align: center; color: red; font-weight: bold;">30</p> <p style="text-align: center; color: red; font-weight: bold;">28.04.2014</p> <p>Ihre Zeichen: _____ Ihre Nachricht vom: _____ Unsere Zeichen: Fr Datum: 22.04.2014</p> <p>Satzung der Gemeinde Holthusen über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen am Wiesenweg und an K 62 nach Abs. 4 Satz Nr. 1 und 3 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der von uns wahrzunehmenden Belange bestehen keine Einwände gegen die Satzung der Gemeinde Holthusen über die o.a. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung. Umweltrelevante, irreversible und schwere Auswirkungen durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung bezogen auf unsere Belange (Wasser, Boden, aquatische Fauna und Flora), sind nicht zu erwarten. Es ergeben sich unsererseits keine Bedenken, zusätzliche Anregungen oder Hinweise.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>H. A. Friedrich</i></p> <p>Horst Friedrich Dipl.-Ing.</p>	<p>Zu 1. Der Bezug zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände, Bedenken, Anregungen oder Hinweise seitens des Landesanglerverbandes bestehen oder vorgetragen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p style="text-align: right;">III-1</p> <p>Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin</p> <p>Amt Stralendorf Amtsverwaltung Dorfstr.30 19073 Stralendorf</p> <p>Die Oberbürgermeisterin Dez.III – Wirtschaft, Bauen und Ordnung Amt für Stadtentwicklung</p> <p>Abt. Stadtentwicklung und Stadtplanung</p> <p>Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin Zimmer-Nr.: 4063, Aufzug D Telefon: (0385) 545 2468 Telefax: (0385) 545 2519 E-Mail: Hoertel@schwerin.de</p> <p>Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen: 27.0314/II.Te Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen: 61.2 Datum: 2014-04-14 Ansprechpartner/in: Herr Oertel</p> <p>Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Holthusen für einen Teilbereich der Ortslage am Wiesenweg und an K 62</p> <p>Sehr geehrter Herr Tennstedt,</p> <p>aus Sicht der Landeshauptstadt Schwerin gibt es zu dem Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Holthusen für einen Teilbereich der Ortslage am Wiesenweg und an der K 62 keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Ich weise aber darauf hin, dass gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg die Wohnbauentwicklung der Gemeinde auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten ist. Leider fehlt in der Begründung zum vorliegenden Satzungsentwurf eine Auseinandersetzung mit dieser Problematik. Insbesondere bedarf es einer Erläuterung, wie eine ausschließliche Nutzung für den Eigenbedarf bei Erschließung der Wohnbaufläche von der Gemeinde abgesichert werden soll. Die Begründung zum Satzungsentwurf ist entsprechend zu ergänzen. Vor dem Hintergrund, dass der Eigenbedarfsrahmen der Gemeinde bis 2020 schon mit dem parallel im Verfahren befindlichen B-Plan Nr. 9 »Am Dorfplatz« ausgeschöpft wird, ist dieser Aspekt hier von besonderer Bedeutung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i. A.  Dr. Günther Reinkober</p>	<p>Zu 1. Derr Bezug zur Satzung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 3. Die Beurteilung der Raumordnung und Landesplanung liegt der Gemeinde vor. Die vorgetragenen Hinweise werden dahingehend beachtet, dass die Begründung um einen gesonderten Punkt ergänzt wird.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen. ? Die Gemeinde muss sich bewusst sein, dass damit weiterer Spielraum z.B. auch in Lehmkuhlen oder andernorts im Gemeindegebiet nicht besteht. Da die Reserven des Flächennutzungsplanes nicht ausgeschöpft sind, wäre dies tatsächlich zu überprüfen. Die Flächen des Flächennutzungsplanes geben mehr her als die Ergebnisse der Stellungnahme.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">Original</p> <p style="text-align: center;">SCHÖWE KNYE HOMANN-TRIEPS RECHTSANWALTSPARTNERSCHAFT</p> <p style="text-align: right;">IV.1</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p>SCHÖWE KNYE HOMANN-TRIEPS, Leibnizstr. 111, 39609 Schwerin</p> <p>Gemeinde Holthusen über Amt Stralendorf Dorfstraße 30 19073 Stralendorf</p> <p style="color: red;">U: 7. April 2014</p> <p style="color: red;">30</p> <p style="color: blue;">St. 17.04.2014</p> <p style="color: blue;">Per Mail an Frau Bürgermeisterin</p> </div> <p>Dr. Axel Schwöbe Fachanwalt für Familienrecht</p> <p>Ulrich Knye Strafverteidigungen</p> <p>Anne Homann-Triepp Fachanwältin für Verwaltungsrecht</p> <p>Völker Tiek Fachanwalt für Verkehrsrecht</p> <p>www.rechtsschutz-schwerin.de</p> <p>Datum: 16.04.2014 Aktenzeichen: 396/14 T01; r (bitte stets angeben) Sekretariat: Frau Röbler 0385 - 76 0 99 - 62</p> <p>Bauleitplanung der Gemeinde Holthusen <u>hier: Aufstellungsbeschluss der Satzung der Gemeinde Holthusen über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB</u></p> <p>Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>unter Verweis auf die in Kopie beigefügte Vollmachtsurkunde zeigen wir an, dass wir Herrn Lothar Helms, Dorfstraße 11, 19075 Holthusen, vertreten. Unser Mandant ist Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Holthusen, Flur 1, Flurstück 242, welches derzeit unbebaut ist. Der östliche Teil des genannten Flurstückes ist im Rahmen des Flächennutzungsplans in der Fassung der ersten Änderung vom 30. Mai 2006 als Wohnbaufläche im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.</p> <p>Namens unseres Mandanten wird innerhalb der Auslegungsfrist auf Folgendes verwiesen:</p> <p>Unser Mandant hat bereits vor längerer Zeit gegenüber der Bürgermeisterin zum Ausdruck gebracht, dass er und seine Familie ein Interesse daran haben, zukünftig die Bebaubarkeit zumindest eines Teils des genannten Flurstücks 242 sicherzustellen, zumal dieses im Flächennutzungsplan ebenso wie das benachbarte Flurstück 243, welches nunmehr Bestandteil der Bauleitplanung geworden ist, als Wohnbaufläche ausgewiesen wurde. Ihm wurde mehrfach versichert, dass für den Fall, dass hier eine Bauleitplanung beabsichtigt sei, die Gemeindevertretung über die Bauabsicht unseres Mandanten informiert werden würde.</p> <p>Durch die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung vom 26. Februar 2014 im Stralendorfer Amtsblatt Nr. 3 ist unserem Mandanten zur Kenntnis gelangt, dass ein Aufstellungsbeschluss für eine entsprechende Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gefasst worden ist, ohne dass das Flurstück 242 (östlicher Teilbereich) mit einbezogen worden wäre. Verschiedentlich ist unserem Mandanten von Gemeindevertretern mitgeteilt worden, dass ihnen</p>	<p>Zu 1. Der Bezug zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die beigefügte Vollmacht wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Die Gemeinde bestätigt, dass der östliche Teil des Flurstücks 242 im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt wird. Aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes lässt sich kein Rechtsanspruch herleiten.</p> <p>Zu 4. Das Interesse des Grundstückseigentümers, das Grundstück zu bebauen, war der Bürgermeisterin und der Gemeindevertretung bekannt. Die Einbeziehung der Grundstücke 240, 241 und 242 wurde vor Beschlussfassung des Aufstellungsbeschlusses erörtert. Aufgrund der ungesicherten verkehrstechnischen und infrastrukturellen Gegebenheiten würde die Einbeziehung rückwärtiger Grundstücke die Anforderung des § 1 Abs. 3 BauGB begründen. Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB stellen keine Bauleitplanung dar. Ziel der Gemeinde ist es, einzelne Flächen im Außenbereich in den Innenbereich einzubeziehen. Die Aufstellung eines Bauleitplanes zur Regelung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung für diesen Bereich der Ortslage ist derzeit nicht beabsichtigt. Die Anforderungen an die Bebauung nach § 34 BauGB sind geregelt. § 34 Abs. 1 BauGB sagt: „Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.“ Da es insbesondere an der geordneten verkehrlichen Anbindung und Erschließung sowie der technischen Erschließung mangelt, wird eine Einbeziehung der Grundstücke durch die Gemeinde nicht befürwortet.</p> <p>Zu 5. Die Kenntnis des Eigentümers des Flurstücks 242 über den Aufstellungsbeschluss der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>nicht zur Kenntnis gegeben worden ist, dass unser Mandant ein großes Interesse an der Bebaubarkeit des in seinem Eigentum stehenden Flurstückes 242 hat und dass die Bürgermeisterin hierüber seit längerer Zeit informiert ist. Von den befragten Gemeindevertretern wurde unserem Mandanten sehr deutlich mitgeteilt, dass für den Fall, dass sie dessen Bauwünsche gekannt hätten, eine andere Beschlussfassung, nämlich unter Einbeziehung des Flurstückes (östlicher Teil) als Ergänzungsfläche, beschlossen worden wäre, zumal die Grenze der Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan ohne weiteres eine derartige Einbeziehung zulässt.</p> <p>Es wird geltend gemacht, dass dem Aufstellungsbeschluss keine vollständige Information der Gemeindevertretung zugrunde liegt. Eine Bauleitplanung soll darauf gerichtet sein, eine geordnete, in die Zukunft gerichtete Entwicklung von Bauvorhaben unter Berücksichtigung der Belange der Einwohner zu gewährleisten. Wenn nunmehr Grundlage dieser Ergänzungssatzung der Bauwunsch des Eigentümers des Flurstückes 243 ist, so ist eine sachgerechte Handhabung des Planungsvorhabens nur dann gewährleistet, wenn das benachbarte Grundstück ebenfalls mit einbezogen wird. Allerdings ist hierbei offenbar der Wunsch des Grundstückseigentümers des benachbarten Flurstückes 234 berücksichtigt worden. Wie diesseits bekannt ist, möchte der Eigentümer dieses Flurstückes, der stellvertretende Bürgermeister, seine Sicht über die Weite der Felder und Gärten nicht dadurch verändert haben, dass zu einem späteren Zeitpunkt Familienmitglieder des Eigentümers des Flurstückes 242 dort ein Wohngebäude errichten. Dieser Individualwunsch ist unserem Mandanten bekannt, er kann jedoch nicht ausschlaggebend dafür sein, die im Interesse der gesamten Gemeinde liegende Entwicklung des Ortes zur Sicherstellung von künftigem Bauland zu verhindern.</p> <p>Ob und in welchem Umfang insoweit hier befangene Mitglieder der Gemeindevertretung (der stellvertretende Bürgermeister) mitgewirkt haben, wird von Amts wegen zu prüfen sein. In jedem Fall ist die unzureichende Information der Gemeindevertretung, dass nämlich der Eigentümer des Flurstückes 242 bereits seit längerer Zeit Bebauungswünsche geäußert hat, eine Grundlage dafür, dass keine ordnungsgemäße Abwägung erfolgen konnte und erfolgt ist. Der Gemeindevertretung ist Gelegenheit zu geben, unter Einbeziehung des östlichen Teils des Flurstückes 242 erneut einen Aufstellungsbeschluss über die Ergänzungs- und Klarstellungssatzung zu fassen. Auch unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebotes wird erneut eine Beschlussfassung zu erfolgen haben, zumal der östliche Teil des Flurstückes 242 ebenfalls erschlossen ist. Sachfremde Erwägungen, nämlich der Wunsch eines einzelnen Eigentümers auf Sicherstellung einer freien Sicht in die Landschaft, können keinen Rahmen für eine ausgewogene Bauleitplanung bieten.</p> <p>Wir bitten, den Inhalt dieser Stellungnahme in der angemessenen und gesetzlich vorgesehenen Art und Weise zu berücksichtigen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Homann-Trieps Rechtsanwältin</p>	<p>Zu 6. Unabhängig vom Kenntnisstand einzelner Gemeindevertreter über Bauabsichten des Eigentümers des Flurstückes 242 ist es nicht Ziel der Gemeinde, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung – und hier im Besonderen die verkehrstechnische und infrastrukturelle Erschließung – für diesen Bereich der Ortslage über einen Bebauungsplan zu regeln. Dies ist die derzeitige Auffassung der Gemeinde. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind für die Festlegung des Geltungsbereiches der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB nicht ausschlaggebend. Darüber hinaus entsteht durch die Darstellung des Flächennutzungsplanes kein Rechtsanspruch.</p> <p>Zu 7. Der Informations- und Kenntnisstand einzelner Gemeindevertreter ist hinsichtlich der formulierten Ziele der gemeindlichen Entwicklung unerheblich. Die Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB stellen keine Bauleitplanung dar. Es ist das Ziel der Gemeinde, lediglich einzelne Flächen im Außenbereich in den Innenbereich einzubeziehen, um die ortstypische straßenbegleitende Bebauung in diesen Bereich der Ortslage fortzuführen. Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Zielstellung der Gemeinde ist die Einbeziehung des Flurstückes 242 nicht möglich.</p> <p>Zu 8. Die vorgetragene Wünsche des Eigentümers des Flurstücks 234 sind der Gemeinde nicht bekannt. Unsachgemäße Unterstellungen werden von der Gemeinde nicht berücksichtigt.</p> <p>Zu 9. Betroffene Gemeindevertreter sind aufgrund von Befangenheit von der Diskussion auszuschließen. Weiterhin hat der in Rede stehende Gemeindevertreter auf Teilnahme an vorangegangenen Zusammenkünften aufgrund der Befangenheit verzichtet.</p> <p>Zu 10. Die Einbeziehung des Flurstücks 242 in den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist nicht möglich. Die verkehrstechnische und infrastrukturelle Erschließung ist nicht gesichert; somit sind die Anforderungen des § 34 BauGB nicht hinreichend beachtet. Eine Bebauung in sogenannter zweiter Reihe ist für die Ortslage Holthusen untypisch. Es ist Ziel der Gemeinde lediglich einzelne Flächen im Außenbereich in den Innenbereich einzubeziehen und somit die ortstypische straßenbegleitende Bebauung fortzuführen. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist derzeit nicht beabsichtigt. Die Strukturen sollen nur straßenbegleitend ergänzt werden, in den Bereichen, für die die verkehrliche Anbindung funktionsgerecht gesichert ist.</p> <p>Zu 11. Sachfremde Erwägungen werden von der Gemeinde nicht berücksichtigt.</p>	<p>Nicht zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>SCHÖWE KNYE HOMANN-TRIEPS <small>Rechtsanwaltskanzlei Lobecker Str. 111 - 113 19059 Schwärin Telefon 0383/760990</small></p> <p style="text-align: center;">VOLLMACHT</p> <div style="border: 1px solid black; width: 60px; height: 30px; margin: 0 auto;"></div> <p style="text-align: right; font-size: small;">Zustellungen werden nur an den /die Bevollmächtigte(n) erbeten!</p> <p>(Kanzleimpfel)</p> <p>wird hiermit in Sachen <i>Lothar Helms v. Gemeinde Holthusen</i> wegen <i>Bauplanung</i> Vollmacht erteilt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen; 2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften; 3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren; 4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer); 5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen..." genannten Angelegenheit. <p style="font-size: x-small;">Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.</p> <p><i>Schwärin, den 01. April 2014</i> <small>(Datum, Unterschrift)</small></p> <div style="text-align: right; font-family: cursive; font-size: 2em; margin-top: 10px;"><i>Helms</i></div>		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p> WEMAG - Tochter 11 04 24 - 11001 Schmalen www.wemag.com </p> <p> IHRE NACHRICHT VOM: 04.04.2014 </p> <p> UNSER ZEICHEN: 14/00606 </p> <p> ANSPRECHPARTNER: Herr Zimmermann </p> <p> TELEFON: 0385 . 755-2338 </p> <p> E-MAIL: leitungsanskunft@wemag.com </p> <p> DATUM: 13.06.2014 </p> <p> SEITE/ UMFANG: 1 Seite </p> <p> ANLAGEN: Bestandsplän(e) </p> <p> Amt Stralendorf, Amtsverwaltung Herrn Tennstedt Dorfstraße 30 19073 Stralendorf </p> <p> 4. Juni 2014 V.1 30 </p> <p> Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen am Wiesenweg und an der K 62 Ihr Zeichen: II.Te </p> <p> Sehr geehrter Herr Tennstedt, </p> <p> vielen Dank für Ihren Hinweis auf unsere erste unzureichende Leitungsanskunft, welche wir heute durch diese ersetzen. </p> <p> Wie bereits im Schreiben vom 25.04.2014 gilt unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und -anlagen“. Der Punkt 1.6. regelt das Verfahren zu Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen. Die aktuelle Version dieser Anweisung können Sie unter: </p> <p> www.wemag-netz.de/anschluss/Leitungsanskunft herunterladen. </p> <p> Wir nehmen Ihr Schreiben zum Anlass, Ihnen einen Vorabzug des Bestandsplanes unserer Anlagen im Satzungsbereich mitzusenden. </p> <p> Sollte ein Termin zur örtlichen Einweisung unserer Anlagen notwendig sein, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an unseren Netzservice </p> <p> WEMAG Netzdienststelle Gadebusch Telefon: 0385-7552644. </p> <p> Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können! </p> <p> Mit freundlichen Grüßen </p> <p> WEMAG AG </p>  <p> WEMAG HAUSADRESSE WEMAG AG Obalshöferring 40 19053 Schmalen Tel. 0385-7553-0 Fax 0385-755-0222 E-Mail: leitungsanskunft@wemag.com Internet: www.wemag-ag.de </p> <p> VORSTAND Gertjan Tennstedt Gadebusch </p> <p> VORSITZENDER DES AUFSICHTSRATES Rainer Meier </p> <p> SITZ DER GESELLSCHAFT Gadebusch </p> <p> HANDELSREGISTER Amtsgericht Gadebusch H.R.G. </p> <p> BANKVERBINDUNG Commerzbank AG IBAN: 251205300000000000000000 BIC: COMDE33HAN </p>	<p>Zu 1. Der Betreff wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Der angegebene Link führt nicht unmittelbar zu dem genannten Dokument. Die Gemeinde geht davon aus, dass http://www.wemag-netz.de/export/sites/wemagnetz/anschluss/Leitungsanskunft/Schutzanweisung_Plananskunft_20130415.pdf der zu benutzende Link ist und berücksichtigt die Hinweise unter Punkt 1.6 im dem unter dem Link zu erreichenden Dokument. Die Begründung ist zu ergänzen.</p> <p>Zu 3. Die mitgeteilten Auskünfte werden beachtet und in die Planunterlagen übernommen.</p> <p>Zu 4. Die Gemeinde geht nicht davon aus, dass ein Termin zur örtlichen Einweisung erforderlich wird. Die Gemeinde nimmt dennoch für Eventualitäten die Kontaktdaten zur Kenntnis.</p> <p>Zu 5 Aus Sicht der Gemeinde sind alle Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Satzung berührt sein kann, am Verfahren beteiligt worden. Der vorgetragene Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div data-bbox="103 309 389 368"> </div> <div data-bbox="159 419 383 520"> <p>E.ON Hanse AG • Kraaker Tannen 1 • 19077 Kraak Amt Stralendorf Amtsverwaltung Dorfstr. 30 19073 Stralendorf</p> </div> <div data-bbox="434 336 734 564"> </div> <div data-bbox="748 309 837 341"> <p>V. 2</p> </div> <div data-bbox="757 424 875 592"> <p>E.ON Hanse AG Gasspeicher Kraaker Tannen 1 19077 Kraak www.eon-hanse.com Eva Maria Diederichs T 0 40 23 66-84 11 F 0 40 23 66-84 27 EvaMaria.Diederichs @eon-hanse.com</p> </div> <div data-bbox="152 628 255 647"> <p>26. Juni 2014</p> </div> <div data-bbox="152 667 716 746"> <p>Satzung der Gemeinde Holthusen über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen am Wiesenweg und an der K62 nach §34 Abs.4 Satz Nr. 1 und 3 BauGB Stellungnahme</p> </div> <div data-bbox="152 785 383 807"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="152 826 725 890"> <p>nach Sichtung der zum o.g. Vorhaben übersendeten Unterlagen können wir keine Einwände oder ergänzende Anregungen vorbringen. Gegenwärtig werden keine Auswirkungen Ihres Vorhabens auf die Bergbauberechtigung gesehen.</p> </div> <div data-bbox="152 903 286 922"> <p>Freundliche Grüße</p> </div> <div data-bbox="107 948 577 1007"> <p><i>Eva Maria Diederichs</i> Eva Maria Diederichs</p> <p><i>Jürgen Liders</i> Jürgen Liders</p> </div> <div data-bbox="748 703 779 927"> <p>1 2 3</p> </div> <div data-bbox="757 1225 875 1414"> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Thomas König</p> <p>Vorstand: Matthias Boxberger (Vorsitzender) Udo Bottländer Andreas Fricke</p> <p>Sitz: Quickborn Amtsgericht Pinneberg HRB 5802 PI</p> </div>	<div data-bbox="972 667 1429 719"> <p>Zu 1. Die Gemeinde nimmt den Betreff zur Kenntnis.</p> </div> <div data-bbox="972 746 1783 831"> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der e.on Hanse weder Einwände noch Anregungen vorgetragen werden.</p> </div> <div data-bbox="972 858 1823 943"> <p>Zu 3. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine Auswirkungen vom benannten Vorhaben auf die Bergbauberechtigung seitens der e.on Hanse gesehen werden.</p> </div>	<div data-bbox="1852 692 2101 719"> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> </div> <div data-bbox="1852 775 2101 802"> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> </div> <div data-bbox="1852 887 2101 914"> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> </div>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Von: Gabriele.Reinkober@staluwm.mv-regierung.de [mailto:Gabriele.Reinkober@staluwm.mv-regierung.de] Gesendet: Montag, 16. Juni 2014 09:50 An: Tennstedt Betreff: Gemeinde Holthusen</p> <p>Satzung der Gemeinde Holthusen über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen am Wiesenweg und an K 62 nach § 34 Abs. Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB</p> <p>„ehr geehrter Herr Tennstedt,</p> <p>die Stellungnahme ist eine Information / Empfehlung zu der o.g. Satzung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>im Auftrag</p> <p>gez. Gabriele Reinkober</p> <p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Bleicherufer 13 * 19053 Schwerin Tel.: (03 85) 59 58 6 436 Fax: (03 85) 59 58 6 572 mailto:gabriele.reinkober@staluwm.mv-regierung.de Mail mit Kopie an Poststelle: mailto:gabriele.reinkober@staluwm.mv-regierung.de?cc=poststelle@staluwm.mv-regierung.de</p>	<p>Zu 1. Der Betreff wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Da das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg in seiner Stellungnahme vom 28. April 2014 auf den Bestandsschutz der vorhandenen gewerblich genutzten Anlagen hinwies, ist die hier gegebene Stellungnahme für die Bewertung der genannten Belange unzureichend. Das StALU wird erneut gebeten, eine Stellungnahme hinsichtlich der von den Betrieben ausgehenden Emissionen und der möglichen Beeinträchtigung von im Geltungsbereich der Satzung liegenden Grundstücken abzugeben.</p> <p>Zu 3. Die Kontaktdaten werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Nicht zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2014-_____ - Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Holthusen für einen Teilbereich der Ortslage Holthusen am Wiesenweg und an der K 62

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Von: Gabriele.Reinkober@staluwm.mv-regierung.de [mailto:Gabriele.Reinkober@staluwm.mv-regierung.de] Gesendet: Mittwoch, 9. Juli 2014 13:28 An: Tennstedt Betreff: Satzung der Gemeinde Holthusen über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der OL Holthusen am Wiesenweg und K62 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB</p> <p>Sehr geehrter Herr Tennstedt,</p> <p>bezugnehmend auf das Telefonat mit Herrn Detloff bestätige ich Ihnen schriftlich,</p> <p>dass von den benannten Betrieben (Stellungnahme vom 28.04.2014) keine Immissionen auf die Flächen der Ergänzungssatzung einwirken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>im Auftrag</p> <p>gez. Gabriele Reinkober</p> <p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</p> <p>Bleicherufer 13 * 19053 Schwerin</p> <p>Tel.: (03 85) 59 58 6 436 Fax: (03 85) 59 58 6 572</p> <p>mailto:gabriele.reinkober@staluwm.mv-regierung.de</p> <p>Mail mit Kopie an Poststelle:</p> <p>mailto:gabriele.reinkober@staluwm.mv-regierung.de?cc=poststelle@staluwm.mv-regierung.de</p>	<p>Zu 1. Der Betreff wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass von den in der Stellungnahme von 28.04.2014 benannten Betrieben keine Immissionen auf die Flächen der Ergänzungssatzung einwirken.</p> <p>Zu 3. Die Kontaktdaten werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>